



## Amtsgericht Ratingen

### Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 10.09.2024, 10:00 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal 13, Düsseldorfer Str. 54, 40878 Ratingen**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Lintorf, Blatt 4340,**

**BV Ifd. Nr. 1**

Gemarkung Lintorf, Gebäude- und Freifläche, Duisburger Str. 151

1.112/10.000stel Miteigentumsanteil an den dem gemäß § 890 Abs. I BGB

vereinigten Grundstück Flur 5 Flurstück 442, Gebäude- und Freifläche Duisburger Str. 151, 40885 Ratingen, Ortsteil Lintorf, groß 422 m<sup>2</sup> und

Flur 5 Flurstück 443, Gebäude- und Freifläche Am Diepebrock, Duisburger Str. 151a, 40885 Ratingen, Ortsteil Lintorf, groß 272 m<sup>2</sup> mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss des Hauses Duisburger Straße 151a mit Balkon sowie einem Speicherraum und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine ca. 68 qm große Eigentumswohnung mit zwei Zimmern, Küche, Diele, Bad und Balkon gelegen im 1. Obergeschoss des Hauses Duisburger Str. 151 a in Ratingen - Lintorf nebst einem Abstellraum im Keller und im Spitzboden. Bewertungsbaujahr: 1983

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.07.2023, 06.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

170.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.